



BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft
Betrieblicher Umweltschutz und Technologie, Abt. V/3
z.H. Frau Mag. Monika Peschl
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 31. Jänner 2013

**Stellungnahme zum Bundesgesetz:
Umweltmanagementgesetz 2001 (Änderungen UMG-Novelle 2012)**

Sehr geehrte Frau Mag. Peschl!

Der EFB stellt spezifische Anforderungen an die Organisation eines in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmens und schafft so einen einheitlichen Qualitätsstandard für Betriebe in dieser Branche. Die mehr als 200 zertifizierten Standorte unterstreichen dabei die hohe Akzeptanz dieses Systems, obwohl es sich um eine freiwillige Selbstverpflichtung der österreichischen Abfall- und Entsorgungswirtschaft handelt.

Durch die UMG Register Verordnung, die am 4. Mai 2012 in Kraft getreten ist, wurde EFB – Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen die Führung in einem weiteren nationalen Register ermöglicht. EFB – Betriebe die in diesem Register geführt werden, sind somit als gleichwertige Umweltmanagementsysteme zu EMAS anzusehen.

Zur Sicherung dieses Gütesiegels und um möglichst vielen Entsorgungsfachbetrieben eine Registrierung gemäß UMG Register Verordnung empfehlen zu können, ist es im Interesse der Branche diesen Betrieben die gleichen Verwaltungsvereinfachungen zu Gute kommen zu lassen.



Der V.EFB erlaubt sich daher, zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

- **Zu §17 Abs. 1a:**

Dieser Punkt ist positiv zu werten, da nunmehr auch Organisationen, welche in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind, Auskünfte bezüglich Rechtskonformität von den jeweiligen zuständigen Behörden abgefragt werden.

- **Zu §19a Abs.1:**

Dieser Punkt ist zwecks Abgeltung des Aufwandes zur Führung der weiteren nationalen Register gemäß der UMG Register VO eingeführt worden. Eine Gleichstellung zur einmalig zu entrichtenden EMAS Registereintragung wird gefordert. Es stellt sich dabei auch die Frage, wie eine kostendeckende Eintragung im EMAS Register erreicht werden kann.

Die Gebühren sind für die Eintragung in das EMAS Register und für die gem. §15 (5) in ein weiteres Register eingetragenen Betriebe verschieden geregelt. Dies widerspricht der Gleichstellung solcher Organisationen. Eine Eintragung in das EMAS Register kostet einmalig ATS 7000.- (€ 509.-). Die Eintragungsgebühr für das Register gem. §15 (5) ist jährlich zu entrichten und ist zudem massiv teurer. Die mit dem Lebensministerium und dem UBA verhandelte Sonderregelung betreffend der EFB Betriebe, für eine jährliche Eintragungsgebühr von 250 – 300 Euro, wurde nicht aufgenommen. Die geringere Gebühr für EFB Betriebe ist deswegen gerechtfertigt, da die Prüfung des EFB Reports / Umweltbericht durch den V.EFB Fachbeirat erfolgt.

Abschnitt IV Verwaltungsvereinfachung von EMAS- Organisationen

- **Zu §21 Abs.4:**

Dieser Punkt ist positiv zu werten da nunmehr auch Organisationen, die in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind, die gleichen Vereinfachungen im Anzeigeverfahren bei Änderungen von Anlagen zugestanden werden.

- **Zu §22 Abs.1:**

Dieser Punkt ist positiv zu werten da nunmehr auch Organisationen, die in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind, Bescheidkonsolidierungen beantragen können.



- **Zu §22 Abs.2 Punkt 6:**

Dieser Punkt kommt in der Register Verordnung bei den Anforderungen an EFB Betriebe nicht vor. Der Anhang III der EMAS Verordnung regelt die Umweltbetriebsprüfung, die das Regelwerk des EFB nicht anführt. Das EFB Regelwerk ist im Bereich der Legal Compliance sogar strenger ausgelegt, da die Prüfung jährlich erfolgt. Die neue Prüfliste wurde gemäß den Verhandlungen zur UMG Register Verordnung auch dementsprechend abgestimmt und angepasst. Eine zusätzliche Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang III der EMAS Verordnung für die Bescheidkonsolidierung, von Entsorgungsfachbetrieben die sich gemäß §15 (5) in ein Register eintragen lassen wollen, wird daher abgelehnt.

- **Zu §23 (Absehen von Verwaltungsstrafen):**

Dieser Punkt kommt nur EMAS Betrieben zugute. Organisationen die in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind, wurden nicht berücksichtigt. Aus Gleichheitsgründen wird der Punkt auch für Organisationen, die in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind gefordert. Dies entspricht auch den Zusagen vorangegangener Gespräche.

- **§24 (Entfall der Bestellpflicht für Beauftragte):**

Dieser Punkt kommt nur EMAS Betrieben zugute. Organisationen die in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind, wurden nicht berücksichtigt. Aus Gleichheitsgründen wird der Punkt auch für Organisationen, die in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind, gefordert. Dies entspricht auch den Zusagen vorangegangener Gespräche.

- **§25 (Einschränkung behördlicher Kontrollpflichten):**

Dieser Punkt ist positiv zu werten, da nunmehr auch Organisationen, die in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind, eine Einschränkung behördlicher Kontrollpflichten eingeräumt wird.

- **Zu §26 (Entfall von Meldepflichten):**

Dieser Punkt ist positiv zu werten, da nunmehr auch Organisationen, die in ein Register nach §15 (5) eingetragen sind, auf Ansuchen einen Entfall von Meldepflichten haben.

Obmann Dr. Helmut Stadler

GF DI (FH) Wolfgang Büchler